

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 05

# **Amtliche Mitteilung**

09.01.2025

**Ordnung über die Gewährung von  
besonderen Leistungsbezügen  
an Professorinnen und Professoren  
der Fachhochschule Dortmund  
in der Besoldungsgruppe W2**

## **Ordnung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2**

Auf Grundlage von § 35 des Besoldungsgesetzes für das Land NRW vom 14. Juni 2016 (GV NRW S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) sowie der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete vom 17. Dezember 2004 (GV NRW S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524), sowie auf Grundlage von § 22 Abs.1 Nr.3 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen von Professor\*innen in der Besoldungsgruppe W2 und derjenigen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

### **§ 2 Zeitraum und Höhe der Bewilligung**

- (1) Die Kriterien für die Begründung besonderer Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sind in einer Richtlinie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund geregelt.
- (2) Die Bewilligung erfolgt jeweils für fünf Jahre.
- (3) Die Höhe der monatlichen besonderen Leistungsbezüge beträgt in

Stufe A: 6,5 %

Stufe B: 11,5 %

Stufe C: 16,3 %

des Grundgehalts der W2-Besoldung für die in der W-Besoldung tätigen Professor\*innen.

### **§ 3 Berufungszulage nach einem Wechsel zur Fachhochschule Dortmund**

Sofern ein/eine Professor\*in von einer anderen Hochschule an die Fachhochschule Dortmund wechselt und an der Herkunftshochschule bereits besondere Leistungsbezüge erhalten hat, kann der/die Rektor\*in eine Auszahlung des entsprechenden Betrages für maximal 2 Jahre in Form einer Berufungszulage bewilligen. Die generelle Möglichkeit aus § 3 HochschulleistungsbezügeVO, Berufungszulagen zu zahlen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Selbstverwaltungstätigkeit, Teilzeit, Beurlaubung**

(1) Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor\*in wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Prorektor\*in und als Dekan\*in und als Gleichstellungsbeauftragte der FH Dortmund zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde können besondere Leistungsbezüge gem. § 2 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.

(2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung der Arbeitszeit oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor\*in nicht nachteilig angerechnet werden. Im Falle einer Beurlaubung ohne Besoldung wird die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge ruhend gestellt und nach dem entsprechenden Zeitraum für die Restlaufzeit wieder aufgenommen. Familienbedingte bzw. pflegebedingte Beurlaubungen wirken sich nicht negativ auf eine erneute Antragsstellung aus.

#### **§ 5 Verfahren**

(1) Die Bezüge für besondere Leistungen nach § 2 dieser Ordnung werden nur auf Antrag gewährt und zweimal jährlich zu den Stichtagen 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres vergeben.

(2) Der Antrag eines/einer Professor\*in ist bis zum 31.12. für den Stichtag 01.01. bzw. 30.06. für den Stichtag 01.07. eines jeden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks an den/die Rektor\*in zu richten. Der Antrag soll die über dem Durchschnitt liegenden, besonderen Leistungen auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie des Rektorats über einen Zeitraum von fünf Jahren darstellen. Dementsprechend kann ein Antrag frühestens nach Vollendung von fünf Jahren seit Berufung bzw. 4,5 Jahren seit der letzten Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen zum nächsten Stichtag gestellt werden. Im Kontext der Berufung kann der/die Rektor\*in die Antragsfrist auf mindestens 2 Jahre verkürzen. Dem Antrag ist eine sich auf die genannte Stufenzuordnung beziehende Stellungnahme des/der zuständigen Dekan\*in beizufügen. Letztere soll die Erfüllung der über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf der oben genannten Richtlinie bewerten, wobei insbesondere die Qualität und Anzahl der in den einzelnen Leistungsstufen zu erfüllenden Kriterien zu berücksichtigen ist. Die Stellungnahme der/des zuständigen Dekan\*in kann bei fristgerecht bis zum 30.06. bzw. 31.12. gestellten Antrag binnen vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden. Die Bewilligung erfolgt ab dem Tag nach Ablauf des jeweils bei der Prüfung zugrunde gelegten Betrachtungszeitraums, wenn zum nächstmöglichen Stichtag der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch nach Ablauf einer etwaigen vorherigen Bewilligung.

(3) Im Falle einer wiederholten Vergabe kann der/die Rektor\*in anbieten, laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet in der Höhe zu vergeben, in der sie bereits einmal vergeben wurden. Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden nach § 35 LBesG NRW mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen inklusive einer möglichen Entfristung sowie über Bewilligungsbeginn nach den §§ 2 und 3 dieser Ordnung trifft der/die Rektor\*in.

(5) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Bewilligung inklusive einer etwaigen Entfristung und ggfls. Ruhegehaltsfähigkeit oder Ablehnung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum und Höhe der Leistungsbezüge bekannt zu geben. Ferner wird in dem Bescheid auf den nächsten Antragsstichtag hingewiesen.

## **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Mitglieder des Rektorats, Dekan\*innen und die Gleichstellungsbeauftragte an der FH Dortmund erhalten Funktions-Leistungsbezüge gem. § 6 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO).

(2) Die Prorektor\*innen erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 20 % des Grundgehalts W2.

(3) Die Dekan\*innen sowie die Gleichstellungsbeauftragte der FH Dortmund erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 15 % des Grundgehalts W2.

## **§ 7 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt, Rechtsvorbehalt**

(1) Die in dieser Ordnung genannten monatlichen Zulagen dürfen nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der höherrangigen sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des § 5 Abs.2 Sätze 4 und 5 des Hochschulgesetzes, der HochschulwirtschaftsführungsVO, des Landesbesoldungsgesetzes NRW sowie der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete NRW zugesagt werden.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der\*dem Antragsteller\*in zu vertretende Angabe erwirkt wurden, ist zu widerrufen.

## **§ 8 Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Die Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professor\*innen der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2 in der Fassung vom 25. November 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

(2) Die vorliegende Ordnung findet Anwendung auf alle ab dem 01.11.2024 berufenen Professor\*innen, soweit nicht in der Berufungsniederschrift für die erste Antragsstellung abweichendes vereinbart wurde.

(3) Für die vor dem 01.11.2024 nach W2 berufenen oder übergeleiteten Professor\*innen gilt der Bestandschutz für bereits bewilligte Berufs- und besondere Leistungsbezüge sowie für Funktionsleistungsbezüge nach der W2-Ordnung in der Fassung vom 25. November 2015. Bereits bewilligte besondere Leistungsbezüge werden ab dem 01.11.2024 auf die in §2 Abs.3 festgelegte prozentuale Berechnung der Höhe der Zulage umgestellt.

(4) Anträge, die zu den Stichtagen 01.01.2025 und 01.07.2025 gestellt werden, können noch auf dem Kriterienkatalog aus Anlage 1 der W2-Ordnung in der Fassung vom 25. November 2015 basierend gestellt werden. Alternativ erfolgt eine Beantragung gemäß den Kriterien der in § 2 Abs.1 dieser Ordnung genannten Richtlinie.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 06.11.2024

Dortmund, den

Fachhochschule Dortmund  
Die Rektorin

---

Prof. Dr. Tamara Appel